



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Mülheimer Str. 7A · 51375 Leverkusen

Stadt Leverkusen
Herrn Oberbürgermeister Uwe Richrath
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

Fraktion im Rat der Stadt Leverkusen

Sven Weiss
Geschäftsführer
Geschäftsstelle
Mülheimer Str. 7A
51375 Leverkusen
Tel.: +49 (214) 50 33 08
Fax: +49 (214) 31 19 87 90
fraktion@gruene-lev.de

Leverkusen, 14. September 2023

Zur Vorlage 2023/2367 „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Leverkusen“

Änderungsantrag

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

bitte setzen Sie den folgenden Änderungsantrag auf die Tagesordnung der zuständigen Gremien:

- a) In § 3 „Verpflegungsentgelt“ wird der Satzteil „die Kindertagespflegeperson (gegebenenfalls in einem Verbund als Großtagespflege oder auch ein Anstellungsträger im Sinne des § 22 Absatz 6 KiBiz)“ gestrichen.
- b) In § 3 „Verpflegungsentgelt“ wird das Wort „Mittagsverpflegung“ durch das Wort „Mahlzeiten“ ersetzt. Der zukünftige § 3 „Verpflegungsentgelt“ lautet folglich so:
„Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder und der Träger des außerunterrichtlichen Angebotes der offenen Ganztagschule können ein zusätzliches Entgelt für die Mahlzeiten erheben. Das Nähere hierzu regelt der jeweilige Aufnahme- und Betreuungsvertrag.“

Begründung:

Zu a): Die Möglichkeit, dass Kindertagespflegepersonen zusätzlich ein Entgelt für die Verpflegung erheben können, bedeutet eine neue, unabsehbare finanzielle Belastung von Leverkusener Eltern. Eine Angemessenheitsprüfung der Essensgelder in Kitas oder der Kindertagespflege ist nicht vorgesehen. Auch wird in der neuen Satzung nicht durch Richtwerte oder Höchstbeträge festgelegt, was örtlich als „angemessen“ angesehen wird.

Entgelte für Mahlzeiten müssen auch von denjenigen Familien bezahlt werden, die niedrige Elternbeiträge zahlen oder von Elternbeiträgen befreit wurden. Mittel der Bildungs- und Teilhabe, sogenannte „BuT“-Mittel, werden derzeit nur selten in Anspruch genommen. Der § 3 in der vorliegenden Form widerspricht daher dem gemeinsamen Ziel, dass Eltern in niedrigen und mittleren Einkommensgruppen zukünftig finanziell entlastet werden sollen.

Gemäß Kinderbildungsgesetz (KiBiz) § 51 Abs. (1) kann das Jugendamt die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Kindertagespflegepersonen oder einen Anstellungsträger zulassen. Es besteht demnach keine rechtliche Verpflichtung diese Zahlungen zuzulassen, was auch in der Handreichung Kindertagespflege in NRW dargelegt wird. Die Verpflegung von Kindern in Kindertagespflege wird in Leverkusen über die Sachkosten finanziert, was auch nach Abstimmung im zuständigen Arbeitskreis so beibehalten werden soll.

Zu b): Das Wort „Mittagsverpflegung“ suggeriert, dass für andere Mahlzeiten während der Betreuung zusätzliche Entgelte erhoben werden könnten. Gemäß KiBiz handelt es sich um ein Entgelt für „Mahlzeiten“, in das beispielsweise auch ein Frühstück oder Zwischenmahlzeiten einzukalkulieren wären. Zur Klarstellung sollte die Formulierung des KiBiz deshalb verwendet werden, um weitere (ausgeschlossene) Elternbeiträge zu vermeiden.

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=41629&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=616251

<https://www.kita.nrw.de/system/files/media/document/file/handreichung-kindertagespflege-in-nordrhein-westfalen-fassung-15.04.2023.pdf> (S. 86)

Mit freundlichen Grüßen

Irina Prüm
Kinder- und jugendpolitische
Sprecherin, sachkundige Bürgerin

Claudia Wiese
Fraktionsvorsitzende